

fürbringen / darin wissenlich keinerley Falsch / Un-  
 warheit oder gefährlichen Schub / zu verlängerung  
 der Sachen suchen / noch begehren / noch die Par-  
 theyen solches zu thun vnterweisen / der Partheyen  
 Geheimniß vnd Behülff / so sie von ihnen empfan-  
 gen / oder sonst erlernen / ihnen zum Nachtheil / nie-  
 mandts öffnen / sich in ihrem advociren vnd schrei-  
 ben der Ehrbarkeit gebrauchen / von den Partheyen  
 keinen andern Sold noch Gabe zur ungebühr for-  
 dern / oder nehmen / dann der ihnen vff billige masse  
 beliebet / oder von vnserm Hoff Richter vnd Bes-  
 sitzern zu geben taxiret vnd verordnet wird / auch  
 sich der Sachen / so sie einmahl angenommen / ohne  
 redliche Ursachen vnd erlaubniß vnseres Hoff Rich-  
 ters vnd Besitzere nicht entschlagen / sondern biß  
 zu End auswarten / vnd sonst alles das thun vnd  
 lassen wollen / das einem getrewen Advocaten gebüh-  
 ret / getrewlich vnd ohn gefehrde.

## Tit. XVIII.

## Der Procuratorn Eid.

**I**nser Fürstlichen Hoffgerichts Procuratores  
 sollen geloben vnd schwören / daß sie in ihren  
 schriftt : vnd mündlichen Reccessen / Gott im Him-  
 mel

S

mel